

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat eine Überprüfung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM (Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren) vorgenommen. Als Ergebnis werden die Bewertungen der Kostenpauschalen 40815 bis 40819 und 40823 bis 40838 zum 1. Januar 2023 um zwei Prozent erhöht.

Darüber hinaus stellt der Bewertungsausschuss in einer Protokollnotiz zu seinem Beschluss klar, dass die Anpassung der Bewertungen der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM ab dem 1. Januar 2023 kein Präjudiz für künftige Änderungen der Abbildung der Kostenpauschalen im Abschnitt 40.14. EBM darstellt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.